

Lippische Landeskirche

Präventions- und Interventionskonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt

Inhalt

Einleitung.....	2
Wovon zu reden ist	2
Prävention in der Kinder- und Jugendarbeit im Raum der Kirche	3
Präventionsebenen	4
Präventionsmerkmale	5
Implementierung.....	6
Krisenleitfaden	6
Krisenintervention.....	7
Anhang.....	9

Einleitung

*Was ist der Mensch, dass du seiner gedenkst,
und des Menschen Kind, dass du dich seiner annimmst?
Du hast ihn wenig niedriger gemacht als Gott,
mit Ehre und Herrlichkeit hast du ihn gekrönt.
(Psalm 8, 5+6)*

Wenn Fälle sexualisierter Gewalt im Raum der Kirche bekannt werden, ist die Empörung in der Öffentlichkeit besonders groß. Das weist darauf hin, dass an die Kirche höhere Anforderungen gestellt werden, was das Handeln nach verlässlichen Normen und Regeln betrifft. Die Normen und Regeln sind in der Kirche „höher aufgehängt“ als anderswo: Sie sind unmittelbar im Schöpfungsglauben, im Handeln und in den Geboten Gottes begründet. Die besondere Würde des Menschen resultiert nach der Bibel daraus, dass er als Gottes Ebenbild geschaffen wurde: In *jedem* Menschen begegnet uns ein Bild Gottes. Gott schützt und behütet die Schwachen, Rechtlosen, Unterdrückten. Die Bibel ist voller Geschichten, die dieses Handeln Gottes illustrieren. Und schließlich legt sich das Doppelgebot der Liebe wie ein Schutzmantel um menschliche Beziehungen und gibt ihnen eine eigene Würde. Wenn Menschen also erwarten, dass die Kirche ein Schutzraum ist, dem man sich und andere getrost anvertrauen kann, ist diese Erwartung angemessen.

Gleichwohl gab und gibt es sexuelle Übergriffe und sexualisierte Gewalt auch im Raum der Kirche. Schon die wenigen Hinweise auf den Rahmen, den die Bibel setzt, machen deutlich: sexuelle Grenzverletzungen gleich welcher Art können nicht bagatellisiert und ignoriert werden: Sie verletzen die Würde und den Schutz von Menschen. Das umso mehr, wenn es sich um Menschen handelt, die sich wenig oder gar nicht wehren können, z.B. um Kinder und Jugendliche. Schon deshalb – und vor allen staatlichen Regelungen – ist die Kirche verpflichtet, Kinder und Jugendliche vor sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt zu schützen.

Wovon zu reden ist

Grenzverletzungen

Dazu gehören z.B. anzügliche Kommentare, die Verletzung von Schamgrenzen, unerwünschte Gespräche über sexuelle Erlebnisse und anderes. Insgesamt sind Grenzverletzungen gekennzeichnet durch mangelnden Respekt gegenüber Kindern und Jugendlichen. Sie können deshalb nicht ignoriert oder bagatellisiert werden, weil sie häufig Teil der Täterstrategie zur Vorbereitung eines sexuellen Übergriffs sind.

Sexuelle Übergriffe

Sie unterscheiden sich von Grenzverletzungen vor allem durch ihre Intensität, Massivität und Häufigkeit und geschehen nie unbeabsichtigt, sondern sind immer geplant. Die Täter missachten bewusst Standards und Normen, ignorieren bewusst Widerstände der Betroffenen und nutzen bewusst intransparente Strukturen aus. Häufig wird ein Machtgefälle

oder auch ein besonderes Vertrauensverhältnis ausgenutzt. Als Übergriff gilt jedes Verhalten, das die sexuelle Selbstbestimmung und Integrität eines anderen verletzt.

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt (StGB §§ 174 – 180)

Als „sexueller Missbrauch“ gilt eine sexuelle Handlung, an der eine Person in einem Abhängigkeitsverhältnis (Erziehung, Ausbildung, Betreuung, Therapie, Ausnutzen der Stellung) aktiv oder passiv beteiligt ist. Sexuelle Handlungen mit Jugendlichen unter 16 Jahren und Schutzbefohlenen sind strafbar, wenn eine Zwangslage oder ein Schutzverhältnis ausgenutzt wird, wenn das Opfer nicht in der Lage ist, Widerstand zu leisten, wenn eine sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung vorliegt oder sexuelle Handlungen gegen Entgelt vorgenommen werden. Sexuelle Handlungen an und mit Personen unter 14 Jahren gelten als „sexueller Missbrauch von Kindern“ und stehen unter einer härteren Strafandrohung. Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren gelten als besonders schutzbedürftig in ihrer Persönlichkeits- und Sexualentwicklung, und ganz besonders schutzbedürftig sind Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder seelischen oder gesundheitlichen Belastungen.

Prävention in der Kinder- und Jugendarbeit im Raum der Kirche

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bedeutet eine Arbeit in und mit Beziehungen. Gelungene, vertrauensvolle Beziehungen ermöglichen geistiges und seelisches Wachstum. Gute Beziehungen erfordern eine ständige, professionelle Beziehungen auch eine professionelle Aufmerksamkeit für eine förderliche Nähe-Distanz-Regulierung. Es gibt, abgesehen von eindeutig übergriffigem Verhalten, kaum Kriterien, die für alle Situationen mit allen Kindern und Jugendlichen Anwendung finden können: ein Kind braucht mehr Nähe, ein anderes mehr Distanz, mal ist Körperkontakt unproblematisch, mal höchst problematisch. Eines ist aber in jedem Fall unerlässlich: dass Kinder und Jugendliche in der kirchlichen Arbeit einen sicheren Raum finden, in dem sie geschützt sind vor Übergriffen und sexualisierter Gewalt. Wichtige Schritte in diese Richtung sind zum einen das offene Ansprechen des Themas mit den Kindern und Jugendlichen, um die Tabuisierung und damit die Heimlichkeit zu durchbrechen, und zum anderen die Sensibilisierung und Professionalisierung der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Ein Faktum, das zu lange ignoriert worden ist, ist die Attraktivität kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen für Täter, die den intensiven Vertrauensaufbau durch regelmäßige Treffen und längerfristige Fahrten und Freizeiten nutzen können. Täter kommen, ähnlich wie in familiären Kontexten, auch in der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, eher „von innen“ als von außen. Mittlerweile ist dieses Problem deutlich im Blick, alle Anstellungsträger haben mindestens mit „freiwilligen Selbstverpflichtungen“ oder mit der Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses reagiert. Diese formalen Anforderungen reichen freilich bei weitem nicht aus. Gefordert sind Transparenz und offene Kommunikation sowie eine Kultur der Achtsamkeit, um die Risiken zu minimieren

Das Präventionskonzept der Lippischen Landeskirche ist verbindlich für jegliche Form der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, ganz gleich, ob es sich um eine kircheninterne oder unter Beteiligung Dritter (Kreis, Stadt etc.) durchgeführte Arbeit handelt. In Kooperationsfällen sind

die Anstellungsträger zudem gegenüber den Zuschussgebern in der Pflicht, ein Präventions- und Interventionskonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt zu implementieren. Das vorliegende Konzept der Lippischen Landeskirche wird von den einzelnen kirchlichen Anstellungsträgern übernommen.

Präventionsebenen

Ziel des Präventionskonzeptes ist es, dass Kinder und Jugendliche in der kirchlichen Arbeit einen Raum finden, in dem sie vor sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt möglichst wirksam geschützt sind. Prävention geschieht in diesem Zusammenhang auf unterschiedlichen Ebenen. Zum einen in der Verabredung verbindlicher Standards, zum anderen kommt in ihr in die Haltung zum Ausdruck, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Individualität angenommen sind und dass deren Schutz in den unterschiedlichen Arbeitszusammenhängen erkennbar wird. Zugleich zielt das Konzept darauf, das Arbeitsfeld für mögliche Täter unattraktiv zu machen.

Kultur der Achtsamkeit und Transparenz

Von Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit ist Achtsamkeit gefordert. Zum einen Achtsamkeit für sich selbst: für eigene Gefühle und Bedürfnisse, für die eigene Nähe-Distanzregulierung, das eigene Kommunikationsverhalten, das Herstellen von Transparenz und Offenheit etc. Wer in dieser Hinsicht achtsam ist für sich selbst, ist auch achtsam im Hinblick auf andere. Wenn Kinder und Jugendliche bei Mitarbeitenden und in Teams eine solche Kultur und ein offenes Ansprechen des Themas „Sexuelle Übergriffigkeit“ erleben, ermutigt sie das, ein etwaiges Unwohlsein oder eine Übergriffserfahrung auch ihrerseits offen anzusprechen. Dazu müssen sie die Ansprechpartner/-innen und das Prozedere kennen.

Kommunikationskultur mit Kindern und Jugendlichen

Das offene Ansprechen des Themas sexualisierte Gewalt mit Kindern und Jugendlichen ermutigt sie, ein etwaiges Unwohlsein oder eine Übergriffserfahrung offen anzusprechen. Dazu müssen die Ansprechpersonen und das Verfahren transparent sein. Darüber hinaus ist eine offene Kommunikationskultur mit Kindern und Jugendlichen ein wesentliches Element in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Dies beinhaltet auch, dass Kindern und Jugendlichen, sowie deren Familien, ein niedrighschwelliges Angebot des Beschwerdemanagements zu Verfügung steht. Nur Kinder und Jugendliche, die sich mit ihren Äußerungen vertrauensvoll wahrgenommen fühlen, werden sich im Bedarfsfall gegenüber Verantwortlichen äußern.

Teambesprechungen

Zu einer Kultur der Transparenz und des offenen Umgangs mit dem Thema gehört auch, dass zum Beispiel die Frage von Nähe und Distanz in Besprechungen des Teams Raum hat

Sensibilisierung und Information

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende werden regelmäßig Fortbildungen angeboten, die den Umgang mit sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt zum Inhalt haben. Das dient sowohl der Sensibilisierung für das Thema als auch der Professionalisierung im Umgang damit.

Verhaltenskodizes

Freiwillige Selbstverpflichtungen und Verhaltenskodizes geben einen Orientierungsrahmen, der hilft, die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in einem sicheren Raum stattfinden zu lassen und reflektiert regelmäßig die Arbeitsformen sowie den Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

Präventionsmerkmale

Fortbildung

Um hauptamtlich Mitarbeitende für das Thema zu sensibilisieren und für ein professionelles Handeln zu qualifizieren, bietet das Bildungsreferat der Lippischen Landeskirche regelmäßig Fortbildungen an, zu denen Gemeindepfarrer/-innen, Gemeindepädagog/-innen, Kirchenmusiker/-innen und Honorarkräfte eingeladen werden. In den Ausbildungen für Ehrenamtliche „Start up“ für junge Mitarbeitende und „JULEICA“ für jugendliche Mitarbeitende ist das Thema „Schutz vor sexuellen Übergriffen in die Curricula integriert. Zusätzlich wird einmal pro Jahr eine Fortbildung zum Thema angeboten.

Erweitertes Führungszeugnis

Die Aufmerksamkeit für den Schutz der Kinder und Jugendlichen beginnt bei der Auswahl des Personals, sowohl des hauptamtlichen als auch des ehrenamtlichen. Es gibt allerdings kein Kriterium, das endgültige Sicherheit vor sexualisierter Gewalt bietet. Ein offenes Ansprechen des Themas bei Bewerbungsgesprächen u.ä. sowie das obligatorische Einholen eines erweiterten Führungszeugnisses signalisieren aber potentiellen Tätern, dass das Thema im Blick ist. Ein Führungszeugnis wird von allen hauptamtlichen und in bestimmten Fällen auch von ehrenamtlichen Mitarbeitenden vorgelegt. ¹

Selbstverpflichtung

In der Selbstverpflichtung, die von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden unterschrieben wird, werden die Standards formuliert, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Lippischen Landeskirche gelten.

Umgang mit Krisen

¹ Träger der Jugendarbeit müssen prüfen, welche Tätigkeiten der/die Ehrenamtliche ausübt, von welcher Dauer und Intensität der Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ist, um mögliche Gefahren abschätzen zu können. Ziel ist es, potentielle und/oder vorbestrafte Täter von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fernzuhalten.

Durch die Implementierung des Konzepts in den Gemeinden bietet die Beschreibung verbindlicher Abläufe und Ansprechpartnern einen Orientierungsrahmen für Mitarbeitende und Betroffene.

Implementierung

Das Präventionskonzept wird in den landeskirchlichen Gremien zur Kenntnis genommen und verabschiedet: zunächst in der Jugendkammer, dann im Landeskirchenrat. Es wird allen Kirchenvorständen vorgelegt mit der Bitte um Beachtung und Umsetzung. Die Kirchenvorstände benennen ein Mitglied, die/der als Vertrauensperson (nicht hauptamtlich) bei Verdachtsfällen und oder Meldungen von sexuellen Übergriffen oder sexualisierter Gewalt fungiert und für das Thema allgemein eine Brückenfunktion zwischen Landeskirche und Gemeinde darstellt und die für diese Aufgabe qualifiziert wird. Die Implementierung des Konzeptes ist mit einer Informations- und Qualifizierungsveranstaltung für alle Mitarbeitende der Kirchengemeinde verbunden.

Krisenleitfaden

Bei der Äußerung eines Verdachts ist die allererste Regel: Ruhe bewahren und keine überstürzten Schritte einleiten, besonnen handeln! Es sind vor allem drei Typen von Krisenfällen, die bestimmte Handlungsschritte erfordern:

Im Verdachtsfall

- Ruhe bewahren
- Überlegen, woher der Verdacht kommt
- Anhaltspunkte für den Verdacht aufschreiben: Datum, Uhrzeit, Situation, fragliche Beobachtung, involvierte Personen
- *Kontaktaufnahme zu der in der Gemeinde benannten Vertrauensperson, zu den Vertrauenspersonen im LKA oder zu der unabhängigen Anlaufstelle/Beratungsstelle*
- Auf keinen Fall die Familie informieren
- Auf keinen Fall den vermuteten Täter oder die vermutete Täterin informieren
- Eigene Grenzen erkennen und akzeptieren
- **Alle weiteren Schritte werden von der Vertrauenspersonen des Kirchenvorstandes, den Vertrauenspersonen im Landeskirchenamt oder der unabhängigen Anlaufstelle/Beratungsstelle eingeleitet. (Siehe Krisenintervention)**

Im Mitteilungsfall

- Ruhe bewahren: unüberlegte Schritte können zu weiterer Traumatisierung führen
- Dem Kind oder Jugendlichen aufmerksam zuhören, ermutigen und beruhigen
- Davon ausgehen, dass das Kind oder die/der Jugendliche die Wahrheit sagt
- Dem Kind/Jugendlichen für das Vertrauen danken

- Nichts versprechen, was nicht eingehalten werden kann (z.B. versprechen, dass niemand etwas von dem Gespräch erfährt)
- Dem Kind/Jugendlichen mitteilen, dass es wichtig ist, selbst erst einmal Rat zu suchen
- Das weitere Vorgehen mit dem Kind/Jugendlichen abstimmen. Nachfragen, was konkret getan werden kann
- Dem Kind/Jugendlichen weitere Gespräche anbieten
- Gesprächsverlauf dokumentieren, eigene Interpretationen vermeiden
- *Kontaktaufnahme zu der in der Gemeinde benannten Vertrauensperson, zu den Vertrauenspersonen im LKA oder zu der unabhängigen Anlaufstelle/Beratungsstelle*
- Auf keinen Fall gegen den Willen des Kindes/Jugendlichen die Eltern informieren
- Eigene Grenzen erkennen und akzeptieren
- **Alle weiteren Schritte werden von der Vertrauenspersonen des Kirchenvorstandes, den Vertrauenspersonen im Landeskirchenamt oder der unabhängigen Anlaufstelle/Beratungsstelle eingeleitet. (Siehe Krisenintervention)**

Bei vermuteten Tätern oder Täterinnen

- Ruhe bewahren
- Analysieren, woher der Verdacht kommt
- Beobachtungen genau dokumentieren
- Sehr vertrauliches Umgehen mit allen Informationen
- Den Verdacht nicht unter den Mitarbeitenden verbreiten
- *Kontaktaufnahme zu der in der Gemeinde benannten Vertrauensperson, zu den Vertrauenspersonen im LKA oder zu der unabhängigen Anlaufstelle/Beratungsstelle*
- **Alle weiteren Schritte werden von der Vertrauenspersonen des Kirchenvorstandes, den Vertrauenspersonen im Landeskirchenamt oder der unabhängigen Anlaufstelle/Beratungsstelle eingeleitet. (Siehe Krisenintervention)**

Krisenintervention

Betroffene, Angehörige, Mitarbeitende oder andere Personen, die eine Vermutung bzw. Kenntnis von sexualisierter Gewalt erhalten, nehmen Kontakt zu einer der benannten Personen auf, die ein verbindliches Verfahren im Umgang mit sexualisierter Gewalt einleitet. Diese Personen sind:

- Benannte Vertrauensperson im Kirchenvorstand der Gemeinde
- Benannte Vertrauenspersonen im LKA
- Benannte, unabhängige Anlaufstelle/Beratungsstelle

Nach dem Erstkontakt zu einer der benannten Personen, informiert diese den Interventionsbeauftragten der Lippischen Landeskirche, der in Rücksprache mit den Vertrauenspersonen und der Fachberatung für sexualisierte Gewalt das weitere Vorgehen bzw. die Einberufung des Krisenstabs veranlasst.

Vertrauenspersonen im Landeskirchenamt:

Miriam Hähnel, Tel.: 05231.976739, Mail: Miriam.Haehnel@Lippische-Landeskirche.de

André Stitz, Tel.: 05231.976772, Mail: Andre.Stitz@Lippische-Landeskirche.de

Außerhalb der Landeskirche:

Julia Jünemann (Diplompädagogin, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin)
Ravensberger Str. 29
33602 Bielefeld
Tel.: 0177.8870931
Mail: j-juenemann@web.de

Landespfarrer Andreas Mattke, Tel.: 05231.976852, Mail: andreas.mattke@lippische-landeskirche.de, veranlasst als Interventionsbeauftragter alles Weitere.

Zusammensetzung des Krisenstabs:

- Interventionsbeauftragter der LLK
- Theologischer Kirchenrat
- Juristischer Kirchenrat
- Öffentlichkeitsreferentin der LLK
- Fachberatung sexualisierte Gewalt
- KV Vorsitz der betroffenen Gemeinde/Verband/Einrichtung

Anhang

Selbstverpflichtungserklärung zum Kinderschutz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Lippischen Landeskirche

Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

1. Ich verpflichte mich deshalb dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu erhalten und / oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sexuelle Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter bewusst und missbrauche meine Rolle nicht im Umgang mit mir anvertrauten jungen Menschen.
5. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit.

Als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit bin ich mir meiner Verantwortung bewusst und suche mir gegebenenfalls Hilfe, zum Beispiel im Ev. Beratungszentrum, bei einer oder einem Hauptamtlichen oder einem anderen erwachsenen Menschen meines Vertrauens.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer in § 72 a SGB VIII* bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters) (bei Minderjährigen: Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten)

*In § 72a Abs. 1 SGB VIII werden die Regelungen nach dem Strafgesetzbuch für Vergehen gegen sexuelle Selbstbestimmung, körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit bezeichnet (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB).

Diese Selbstverpflichtungserklärung wird zweifach ausgefertigt. Ein Exemplar verbleibt beim Träger der Ev. Kinder- und Jugendarbeit, ein weiteres Exemplar ist für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter bestimmt.